

§ 20 EhrenzeichenG Verwaltungsabgaben

EhrenzeichenG - Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für die Verleihung von Ehrenzeichen nach diesem Bundesgesetz werden keine Verwaltungsabgaben eingehoben.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at